

sondern kommt vor und lässt sich unter Umständen legislativpolitisch rechtfertigen, falls eine bereits verbotene Handlung neu unter Strafe gestellt wird, was gerade hier zuträfe, wenn die streitige Feststellung der Strafbarkeit auch der bloss fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Mahlvorschriften als sachliche Erweiterung des bisherigen Strafrahmens zu betrachten wäre (vergl. hierüber LUDWIG TRÄGER, Die zeitliche Herrschaft des Strafgesetzes, in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgem. Teil, VI S. 382 ff.).

4. — (Widerlegung des Argumentes aus Art. 18 BStrR).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

18. Urteil des Kassationshofes vom 23. April 1918 i. S. Schifferli gegen Thurg. Staatsanwaltschaft.

BRB. vom 30. Juni 1917 betr. Ausfuhrverbote. Rechtliche Natur der Ausfuhrvergehen. Fiskaldelikte? In welchem Umfange findet das Bundesgesetz betr. das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 (FStrV) auf deren Verfolgung Anwendung? Die Kassationsfrist richtet sich nach Art. 164-167 OG und nicht nach Art. 18 FStrV.

A. — Durch Urteil vom 26. Februar 1918, zugestellt am 3. März 1918 hat das Obergericht des Kantons Thurgau die Kassationskläger Schifferli und Jucker des Versuches der Übertretung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni

1917 betreffend Ausfuhrverbote, schuldig erklärt und in Anwendung der Art. 3, 10, 13 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1917, Art. 19, 20 und 31 BStrR erkannt:

« 1. Der Angeklagte und Appellant Paul Schifferli » wird zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten und zu » einer Geldbusse von 2000 Fr., eventuell zu einem » weitem Jahr Gefängnis verurteilt.

» 2. Der Angeklagte und Appellant Julius Jucker » wird zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten und zu » einer Geldbusse von 2000 Fr., eventuell zu einem » weitem Jahr Gefängnis verurteilt. »

B. — Gegen dieses Urteil hat Rechtsanwalt W. am 12. März namens der Angeklagten Schifferli und Jucker beim Obergericht des Kantons Thurgau die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht eingelegt und beantragt « es sei eine Abschrift des angefochtenen Urteils dem eidgenössischen Kassationshofe zu übermitteln, den er seinerseits bitte, ihm die Frist von Art. 167 OG zu eröffnen ». Am 28. März sodann reichte er dem Bundesgericht eine Rechtsschrift ein « zur Begründung der Kassationsbeschwerde im Sinne von Art. 167 OG, 18 FStrV », mit dem Antrage: das angefochtene Urteil sei aufzuheben; die Angeklagten seien von Schuld und Strafe freizusprechen, eventuell bloss mit Busse zu bestrafen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die von den beiden Angeklagten erhobene Kassationsbeschwerde ist rechtzeitig eingelangt, sofern das vorliegende Verfahren sich nach Art. 18 FStrV richtet; sie ist jedoch verspätet, falls die Bestimmungen des OG über die Frist zur Einreichung der Kassationsbeschwerde (Art. 165-167 OG) Anwendung finden. Somit kann auf die Beschwerde nur dann eingetreten werden, wenn die Übertretung der im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917 aufgestellten Strafnormen sich als Fiskal delikt darstellt und ausschliesslich nach den Verfahrensvorschriften des FStrV zu verfolgen ist; denn nach der Pra-

xis des Bundesgerichts (AS 5 S. 44) ist Art. 18 FStrV nur in diesem Falle anwendbar, während in allen übrigen nach eidgenössischem Recht zu beurteilenden Strafsachen für das bundesgerichtliche Verfahren die Normen des OG massgebend sind. Nach feststehender Rechtsprechung (AS 5 S. 43 f.; 15 S. 153 f. Erw. 1; 16 S. 283 Erw. 1; 32 I S. 133 f. Erw. 2) liegt das entscheidende Kriterium des Fiskaldelictes darin, dass das Vergehen als solches sich gegen einen Verwaltungszweig des Bundes richtet und somit der Bundesfiskus durch die straffbare Handlung unmittelbar geschädigt wird (WEISS, Die Kassationsbeschwerde, Ztschr. f. schw. StrR Bd. 13 S. 131). Dieser Gesichtspunkt trifft indessen bei Übertretungen der im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917 aufgestellten Strafbestimmungen, insbesondere des Art. 3 daselbst nicht zu. Wenn der Bundesrat seit Kriegsausbruch eine grosse Zahl von Ausfuhrverboten erlassen hat, so geschah dies im allgemeinen Landesinteresse, teils zum Schutze des inländischen Bedarfs, teils zur Erfüllung der andern Staaten gegenüber eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (vergl. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses, der hinsichtlich der ausnahmsweisen Ausfuhrbewilligungen ausdrücklich auf die « Berücksichtigung der Landesinteressen » abstellt, und den Eingang des Beschlusses: « ... gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität »). Demgegenüber tritt das fiskalische Moment ganz in den Hintergrund. Wohl werden von den zuständigen Departementen die Ausfuhrbewilligungen nur gegen Erlegung einer Gebühr erteilt, sodass die Ausfuhr einer Ware, deren Ausfuhr verboten ist, ohne Ausfuhrbewilligung mittelbar auch den Fiskus schädigt, indem ihm diese Gebühr entgeht; doch richtet sich das Vergehen in erster Linie gegen das allgemeine Landesinteresse; denn die im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917 genannten Ausfuhrdelikte werden nicht begangen, um die Ausfuhr-

gebühr zu hinterziehen, sondern um eine Ware, deren Ausfuhr auf legalem Wege unmöglich ist, sei es, weil sie schlechthin verboten ist, sei es weil der Ausführende kein Kontingent besitzt oder dieses erschöpft ist oder ihm anderer Gründe wegen, die Bewilligung verweigert wird, trotzdem auszuführen. Hierin liegt der Unterschied zwischen den Ausfuhr- und den Zollübertretungen (Art. 55 BG über das Zollwesen vom 28. Juni 1893); denn diese verletzen ausschliesslich und unmittelbar die fiskalischen Interessen des Bundes.

Die im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1917 unter Strafe gestellten Handlungen werden auch dadurch nicht zu Fiskaldelicten, deren Verfolgung sich ausschliesslich nach dem FStrV zu richten hätte, dass Art. 8 des Bundesratsbeschlusses verschiedenen Vorschriften des FStrV ruft und bei der Strafverfolgung eine intensive Beteiligung der Zollbehörden vorsieht. Gegen die Anwendung des FStrV in toto spricht schon der Umstand, dass die wenigen Verfahrensbestimmungen, die der Bundesratsbeschluss aufstellt (Art. 10-13), von denjenigen des FStrV nicht unerheblich abweichen. Während hier in allen Fällen eine gerichtliche Beurteilung vorgesehen ist, sofern der Zuwiderhandelnde sich der administrativen Strafverfügung nicht unterzieht (Art. 16 FStrV) wird dort die Sache in weniger schweren Fällen auf dem Verwaltungswege endgültig erledigt und den Gerichten nur dann überwiesen, wenn das Zolldepartement dies für nötig erachtet (Art. 10, 12 BRB vom 30. Juni 1917). Wenn der Bundesratsbeschluss die Zollbehörden mit der Verfolgung der Ausfuhrvergehen beauftragt und auf einige Bestimmungen des FStrV hinweist, so hat dies seinen Grund nur darin, dass der Natur der Sache nach, weil diese Delikte meist im Grenzgebiet begangen werden und auch in der Art ihrer Ausführung mit den Zollübertretungen übereinstimmen, die Zollbeamten die zu deren Verfolgung geeignetsten Organe sind. Betraute man sie aber mit dieser Aufgabe, so musste ihnen auch eine Anweisung

über das von ihnen zu beachtende Verfahren gegeben werden. In dieser Beziehung war der Hinweis auf die im FStrV enthaltenen Bestimmungen über das administrative Vorverfahren das naheliegendste ; denn diese sind den Zollorganen ohnedies bekannt und erweisen sich auch sonst für diesen Zweck (Feststellung des Tatbestandes usw.) als geeignet. Die in Art. 8 BRB genannten Artikel des FStrV beschlagen denn auch ausschliesslich das administrative Ermittlungsverfahren, während die Strafprozessnormen des FStrV nicht erwähnt sind. Abgesehen davon, dass nach dem Gesagten schon die Natur des Ausfuhrdeliktes dessen Qualifikation als Fiskalvergehen ausschliesst, muss auch hieraus geschlossen werden, dass bei der Verfolgung von Ausfuhrvergehen nur die in Art. 8 genannten Bestimmungen des FStrV massgebend sind, das eventuell an das administrative Verfahren sich anschliessende gerichtliche Verfahren hingegen den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes folgt ; denn andernfalls hätte kein Anlass vorgelegen, nur auf einzelne Artikel des FStrV hinzuweisen.

Hienach ist auf die Beschwerde wegen verspäteter Einlegung der Begründung nicht einzutreten.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Kassationsbeschwerde wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

19. Urteil vom 15. Juli 1918 i. S. Leu gegen Schlatter.

Rechtsverweigerung, dadurch begangen, dass ein Gericht, an das eine Sache infolge Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, sich nicht an die vom Kassationsgericht ausgesprochene Rechtsauffassung hält.

A. — Im Vaterschaftsprozesse zwischen Berta Leu und deren ausserehelichem Kind gleichen Namens gegen Ernst Schlatter erkannte das Kantonsgericht Schaffhausen am 11. Juli 1906 : « Die Klägerin ist zum Bekräftigungseid zugelassen, und es ist ihr der Eid dafür auferlegt, dass ihr in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage vor der am 5. März 1916 erfolgten Niederkunft... ein anderer als der Beklagte fleischlich nicht beigeohnt habe, sodass nur dieser der Vater des von ihr geborenen Kindes sein könne.» Dagegen entschied am 1. Dezember 1916 das Obergericht des Kantons Schaffhausen auf Grund der Tatsache, dass Berta Leu schon früher zweimal ausserehelich niedergekommen war, in Anwendung von § 389 Ziff. 4 schaffh. PO : « Die Klägerin ist zum Eide nicht zuzulassen. Die Sache geht zwecks endgültiger Entscheidung an die erste Instanz zurück.» Dieses Erkenntnis wurde am 21. November 1917